

**Satzung
des
EKidZ Pritzwalk e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.06.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „EKidZ Pritzwalk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Pritzwalk.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben des Eltern-Kind-Zentrum Pritzwalk (EKidZ). Mit dem EKidZ bietet der Verein einen Anlaufpunkt für Kinder, Jugendliche und Eltern. Das EKidZ unterstützt Kinder und Familien insbesondere

- durch Frühförderung von Kindern und Familien
- bei der Bewältigung familiärer, schulischer und sozialer Probleme
- durch Beratung von Eltern in Erziehungsfragen
- durch direkte und unbürokratische Hilfe bei Alltagsproblemen
- durch sozialpädagogische Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
- durch Angebote für Familien mit Kindern mit Behinderungen und durch integrative Angebote
- durch Bildungsangebote für Eltern und Kinder sowie Hausaufgabenhilfe
- durch Angebote zur sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- durch das Angebot eines offenen, einladenden Begegnungsraumes für Eltern und Kinder für Austausch und gemeinsames Spiel

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Pritzwalk, dem Jugendamt, der Evangelischen Kirchengemeinde Pritzwalk, dem Kirchenkreis Prignitz, dem Diakonischen Werk Karstädt-Wilsnack e.V. sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen nach Antragstellung erstattet. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 9 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen, durch regelmäßige ehrenamtliche Arbeit oder durch regelmäßige Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Feststellung des Haushalts- und Stellenplans, Bildung von Ausschüssen, Entscheidung über gestellte Anträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Der Einberufung ist der Änderungsantrag im Wortlaut beizufügen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands und über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, vier Beisitzer/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Der Vorstand setzt sich aus gewählten und geborenen Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder des Vorstands sind je ein/e Vertreter/in des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Pritzwalk, des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz sowie des Diakonischen Werkes Karstädt-Wilsnack e. V. Auch die zuständige Pfarrerin/der zuständige Pfarrer des Pfarrsprengels Pritzwalk ist als EKidZ-Teamleitung geborenes Mitglied des Vorstandes.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den/die 1. und 2. Vorsitzende/n, den/die Kassierer/in, den/die Schriftführer/in aus seiner Runde.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von dem/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf sachkundige Personen zeitlich begrenzt beratend zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, noch Angestellte des Vereins sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Der Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu zehn weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Beirat sollen die Vertreter/innen verschiedener Nutzergruppen des EKidZ sowie Vertreter/innen der dauerhaft mit dem Verein kooperierenden Einrichtungen und Verbände vertreten sein.

Den Vorsitz im Beirat führt der/die 1. Vorsitzende des Vorstandes. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.

Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die die Programmstruktur und den Betrieb des EKidZ betreffen.

§ 15 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Folgende Geschäfte obliegen jedoch ausschließlich dem Vorstand:

- die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen
- Anschaffungen und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall mehr als 500 € oder als Gesamtsumme mehr als 3000 € betragen
- der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens zwei Dritteln der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Prignitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pritzwalk, Datum der Errichtung: 08.06.2020